

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2022/278

Datum der Freigabe: 12.01.2023

Amt:	Finanzen und Controlling	Datum:	02.12.2022
Bearb.:	Birgit Schwarz	Wiedervorl.:	
Berichterst.:			

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtvertretung Arnis	24.01.2023	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Verschiebung der Einführung der Umsatzsteuerpflicht

Sach- und Rechtslage:

Die Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts ist durch die Einführung des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ab dem 01.01.2017 grundlegend geändert worden. Nach "altem Recht" werden juristische Personen des öffentlichen Rechts gem. § 2 Abs. 3 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie ihrer land-u. forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch im Sinne des UStG tätig. Gem. der Neuregelung werden Gebietskörperschaften, Verbände etc. nur noch dann **nicht unternehmerisch** tätig, wenn sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt tätig werden und eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (§ 2b Abs. 1 UStG). Diese Regelung sollte, nach zweimaliger Verschiebung, ab dem 01.01.2023 in Kraft treten. Bis zum 31.12.2022 hatte die Stadt Arnis bei der Finanzverwaltung eine sog. Optionserklärung abgegeben, sodass sie von dem sog. Alten Recht Gebrauch machen konnte. Die Verwaltung hat alle einzelnen Tätigkeiten im Bereich der Vermögensverwaltung sowie im hoheitlichen Bereich in Hinblick auf die Neuregelungen geprüft und festgestellt, dass die Parkgebühren umsatzsteuerpflichtig sind. Gem. Vorlage 2022/111 wurden die Parkgebühren ab dem 01.01.2023 um die gesetzliche Umsatzsteuer erhöht. Da u.a. auch die Sachverhalte, wie z.B. Vermietung der Fähre, die Jagdpacht zu den umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen gehören, wurde gem. Vorlage 2022/166 ein Grundsatzbeschluss im Rahmen der Umsetzung der Umsatzsteuerpflicht der Stadt Arnis ab dem 01.01.2023 gefasst.

Nun wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 eine Diskussion darüber geführt, dass die Optionsfrist zum § 2b Umsatzsteuergesetz um weitere 2 Jahre, bis zum Ende des Jahres 2024, verlängert wird. Dieser Änderung hat der Bundestag bereits am 02.12.2022 zugestimmt. Die finale Entscheidung hat der Bundesrat am 16.12.2022 getroffen und der Verlängerung der Optionsfrist zugestimmt. Die Verwaltung schlägt daher der Stadtvertretung Arnis vor hiervon Gebrauch zu machen. Die Beschlussvorlagen 2022/111 und 2022/166 werden somit nicht zum 01.01.2023 umgesetzt. Die Parkgebühren werden weiterhin ohne Umsatzsteuer erhoben und die angekündigte neue Stadtverordnung wird nicht zum 01.01.2023 in Kraft treten. Ebenso der gefasste Grundsatzbeschluss aus der Vorlage 2022/166 wird nicht zum 01.01.2023 umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

[] JA [X] NEIN

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Arnis stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, die Optionsfrist um zwei Jahre zu verlängern und die Beschlussvorlagen 2022/111 und 2022/166 nicht zum 01.01.2023 umzusetzen.